

## **PersonalRAT**

### **Krankheit, Kur/Rehabilitation - finanzielle (Unterstützungs-) Leistungen**

#### **1. Entgeltfortzahlung für Arbeitnehmer/innen**

Werden Beschäftigte infolge Krankheit arbeitsunfähig, so erhalten sie bis zur Dauer von sechs Wochen eine Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber.

Jede auf einer neuen Krankheit beruhende Arbeitsunfähigkeit begründet einen neuen Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber. Tritt während einer bestehenden Arbeitsunfähigkeit allerdings eine weitere neue Krankheit auf, so beträgt die Bezugsdauer dennoch längstens sechs Wochen ab Beginn der ersten Erkrankung.

Arbeitnehmer erhalten auch Entgeltfortzahlung bei medizinisch notwendigen Kuren, die von einem Träger der Sozialversicherung bewilligt sind.

#### **2. Krankengeld für Arbeitnehmer/innen**

Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit über diesen Zeitraum hinaus erhalten Beschäftigte Krankengeld aus der Krankenversicherung.

#### **3. Krankengeldzuschuss für Tarifbeschäftigte**

Nach Ablauf der sechs Wochen Entgeltfortzahlung erhalten die Tarifbeschäftigten für die Zeit der Krankengeldzahlung einen Krankengeldzuschuss vom Arbeitgeber in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem Nettoentgelt.

- Der Krankengeldzuschuss setzt erst bei mehr als einjähriger Beschäftigung ein und wird bis zum Ende der 13. Woche der Arbeitsunfähigkeit gezahlt.
- Bei einer Beschäftigungszeit von mehr als drei Jahren wird er längstens bis zum Ende der 39. Woche der Arbeitsunfähigkeit gezahlt.
- Für Beschäftigte, die aus dem BAT/BAT-O bzw. MTArb übergeleitet wurden, gelten gesonderte Regelungen, die im Einzelfall erfragt werden müssen. Hier spielt u.a. eine Rolle, ob man gesetzlich, freiwillig oder privat krankenversichert ist.

Es ist ratsam, im Krankheitsfall nach Ablauf von sechs Wochen Verbindung zum Personaldezernat und zur Bezügestelle aufzunehmen, obgleich der Krankengeldzuschuss keines Antrages bedarf. Betroffene müssen der Bezügestelle eine Mitteilung über die Höhe des Krankengeldes machen.

## **PersonalRAT**

### **4. Dienstunfähigkeit und Dienstbezüge für Beamt/innen**

Ist eine Beamtin/ ein Beamter wegen Krankheit dienstunfähig, werden während der Erkrankung die Dienstbezüge ohne zeitliche Begrenzung weitergezahlt. Wer infolge einer Erkrankung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und wenn keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate wieder volle Dienstfähigkeit eintreten wird, kann als dauerhaft dienstunfähig angesehen werden. In Krankheitsfällen wird Beihilfe gewährt. Beihilfefähig sind die medizinisch notwendigen und wirtschaftlich angemessenen Aufwendungen für Maßnahmen, deren Wirksamkeit und therapeutischer Nutzen nachgewiesen sind.

#### Rechtsquellen:

§ 21 TV-L	Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung
§ 22 TV-L	Entgelt im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlung und Krankengeldzuschuss)
§ 13 TVÜ-L	Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (auch: Krankengeldzuschuss)
§ 3 EntgFG	Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
§ 4 EntgFG	Höhe des fortzuzahlenden Arbeitsentgelts
§ 9 EntgFG	Maßnahmen der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation
§§ 26, 27 BeamtStG	Dienstunfähigkeit, begrenzte Dienstfähigkeit
§ 50 ff. SächsBG	Begrenzte Dienstfähigkeit, Versetzung Ruhestand
§ 80 SächsBG	Beihilfe in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen